



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Christoph Stolz  
Tel.: +43 (316) 877-4877  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-416144/2024-3

Graz, am 07.01.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserversorgungsanlage Gemeinde Gutenberg-  
Stenzengreith, 8160 Gutenberg-Stenzengreith, Kleinsemmering  
96, Genehmigungsverfahren, Errichtung Aufbereitungsanlage HB  
Garrach und Erneuerung HB Rossegg, Kundmachung für  
30.01.2025

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 12.12.2024 hat die Mach & Partner ZT-GmbH im Auftrag der Gemeinde Gutenberg um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage, eingetragen unter der PZ 17/2438, angesucht.

Konkret sind folgende Maßnahmen geplant:

- 1) Aufhebung der Begrenzung der täglichen Nutzwassermenge auf eine Konsensmenge von 1,62 l/s bei einer max. Tagesentnahme von 140,0 m<sup>3</sup>/d
- 2) Neuerrichtung der Aufbereitungsanlage Garrach inklusive Speichervolumen von 14 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück Nr. 787/2, KG Garrach
- 3) Umbau der Rohrinstallationen im bestehenden Hochbehälter Garrach auf Grundstück Nr. 787/2, KG Garrach
- 4) Neuerrichtung der Leitungen auf Grundstück Nr. 787/2, KG Garrach, zwischen altem Hochbehälter Garrach und neuer Aufbereitungsanlage Garrach wie folgt:
  - a. Versorgungsleitung Zulauf PE DA90 mit 50 lfm
  - b. Versorgungsleitung Entnahme PE DA90 mit 10 lfm
- 5) Errichtung der Entleerungsleitung PP DN100 PN10 auf Grundstück Nr. 787/2, KG Garrach, mit 17 lfm sowie Zusammenschluss mit der bestehenden Entleerungsleitung HB Garrach

- 6) Neuerrichtung des Hochbehälter Rossegg mit einem Speichervolumen von 160 m<sup>3</sup> auf Gstk. Nr. 520, KG Kleinsemmering
- 7) Neuerrichtung der Leitungen auf den Grundstücken Nr. 520 und 888, KG Kleinsemmering, und Zusammenschluss mit dem Bestand wie folgt:
  - a. Versorgungsleitung Zulauf PE DA90 mit 14 lfm
  - b. Versorgungsleitung Entnahme PE DA90 14 lfm
- 8) Errichtung der Entleerungsleitung PVC DN100 auf den Grundstücken Nr. 520 und 888, beide KG Kleinsemmering, mit 35 lfm sowie Zusammenschluss mit der bestehenden Entleerungsleitung des bestehenden HB Rossegg
- 9) Abbruch des bestehenden Zwischenbehälter Rossegg auf Grundstück Nr. 520, KG Kleinsemmering, sowie Teillöschung des Wasserrechts für diese Anlage

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 30. Jänner 2025**

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt Gutenberg, Dorfplatz 2, 8164 Gutenberg**

**um 09:00 Uhr**

anberaamt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 10, 27, 29, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Christoph STOLZ

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Dipl.-Ing. Wolfgang SCHITTER

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Gutenberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Christoph Stolz  
(elektronisch gefertigt)